

solution, in dem Israel wegen, wie es hieß, Mißachtung des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen gerügt wird. In einer zweiten Resolution betonte die Menschenrechtskommission erneut das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.

Menschenrechtsverletzungen im Südlichen Afrika: Die Kommission beriet auf der Basis des Berichts einer von ihr bereits 1967 eingesetzten Arbeitsgruppe über die Menschenrechtsverletzungen im Südlichen Afrika. Sie rügte die flagranten Menschenrechtsverletzungen durch Südafrika, dessen militärische Präsenz in Namibia und forderte die Mitglieder der Vereinten Nationen auf, ihren Kampf gegen Apartheid und Rassismus zu verstärken. Des weiteren wurde die Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat aufgefordert, im Hinblick auf die permanenten Menschenrechtsverletzungen die Legitimität der südafrikanischen Regierung zu untersuchen. Scharf verurteilt wurden schließlich die Aktivitäten aller Länder, die, sei es direkt oder über ihre Staatsangehörigen, die Regierungen in Südafrika und Rhodesien unterstützen. Gleichzeitig wurde zu einer Unterstützung der SWAPO aufgefordert. Insgesamt wurden in einer vorläufigen Liste 1351 Gesellschaften einer wirtschaftlichen Unterstützung der südafrikanischen rassistischen Regimes bezichtigt. Diese kommen aus folgenden Staaten, die sich damit nach Ansicht der Kommission einer mittelbaren Unterstützung der bekämpften Regimes schuldig gemacht haben: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Iran, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien, Schweden, Schweiz und Vereinigte Staaten. Die Menschenrechtskommission begrüßte in diesem Zusammenhang, daß der Iran nach dem Machtwechsel alle Beziehungen zu Südafrika abgebrochen habe.

Chile: Hinsichtlich Chiles begnügte sich die Kommission diesmal damit, dem Entsetzen über die Auffindung eines Massengrabes Ausdruck zu verleihen, das die Leichen von nach ihrer Verhaftung verschwundenen Personen enthalten soll. Die chilenische Regierung wurde erneut aufgefordert, den Ausnahmezustand zu beenden.

Menschenrechtsverletzungen, gleichgültig in welchem Teil der Welt: Die Menschenrechtskommission verurteilte ohne Gegenstimme die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua. Sie setzte einen Sonderberichterstatter ein, um die Menschenrechtssituation in Äquatorial-Guinea zu untersuchen (dagegen stimmten die Sowjetunion, Bulgarien und Polen). Nicht behandelt wurde von der Kommission der Bericht über *Kamputschea* (so entschieden bei 10 Gegenstimmen); sie beschloß des weiteren, daß die Behandlung dieses Berichtes auch auf der kommenden Tagung keinerlei Priorität genießen solle. Die Kommission brachte schließlich ihre tiefe Beunruhigung über die Einwanderungspolitik Großbritanniens zum Ausdruck.

Recht auf Entwicklung: Die Kommission beschäftigte sich mit Ausarbeitung eines neuen Rechts auf Entwicklung. Sie betonte

in diesem Zusammenhang, daß es notwendig sei, auf eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung hinzuwirken. Sie sieht im Recht auf wirtschaftliche Entwicklung ein Menschenrecht ebenso wie ein Staatenrecht. Die Kommission zeigte sich darüber beunruhigt, daß die Weltwirtschaftsordnung weiterhin auf bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen beruhe, die darauf abzielten, die bestehende Weltwirtschaftsordnung zu perpetuieren. Gleichzeitig betonte sie das unveräußerliche Recht aller Staaten, frei über die Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen zu entscheiden. Gegen diese Resolution stimmten nur die Vereinigten Staaten, sieben weitere Industriestaaten enthielten sich der Stimme. Soweit in der Resolution der Beunruhigung über die Situation der Menschenrechte in den Handelsbeziehungen Ausdruck verliehen wurde, stimmten dagegen sieben Industriestaaten.

Selbstbestimmungsrecht: Im Zusammenhang mit der Behandlung der von Israel besetzten arabischen Gebiete verabschiedete die Kommission auch eine allgemeine Resolution hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts. Nach einer grundsätzlichen Bekräftigung dieses Rechts und einer Betonung der Legitimität des Kampfes um Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft, nahm sie auch zu spezielleren Fragen Stellung: Sie verurteilte den Einsatz von Söldnern gegen Befreiungsbewegungen, die von den rassistischen Minderheitsregimes begangenen Massaker, die Politik aller Kolonialregierungen sowie die Politik aller Regierungen, die rassistische Regimes in dem Südlichen Afrika unmittelbar oder mittelbar unterstützen.

Arbeit an neuen Schutzinstrumenten: Die Kommission begann mit den Arbeiten an einer Konvention gegen *Folter* und grausame sowie entwürdigende Behandlung oder Strafe durch Einsetzung einer entsprechenden Arbeitsgruppe (hierbei enthielten sich Bulgarien, Polen und die Sowjetunion der Stimme). Des weiteren beschloß die Kommission, auf ihrer nächsten Tagung mit Priorität die Arbeiten an einer Konvention zum *Schutze des Kindes* voranzutreiben. Gleichfalls auf die nächste Tagung verschoben wurden die Beratungen über eine Deklaration gegen alle Formen *religiöser Intoleranz*. Schließlich beschäftigte sie sich noch kurz mit dem Schutz nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher *Minderheiten*, der Stellung *ausländischer Arbeiter* und dem *Fremdenrecht*. Auch die Beratung dieser Fragen wurde auf die Tagung des Jahres 1980 verschoben.

Arbeitsweise der Kommission: Die Kommission regte eine Erweiterung ihres Mitgliederkreises von derzeit 32 auf 43 an. Die 11 zusätzlichen Sitze sollen wie folgt verteilt werden: Afrika 3, Asien 3, Lateinamerika 2, Westeuropa und andere 2, Osteuropa 1. Die Kommission wünscht ihre Tagungen um eine Woche zu verlängern, um ihre Arbeitsgruppen besser zum Tragen zu bringen, die offenbar zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Verlagerung der Beratungen oder zumindest der Vorarbeiten in die Arbeitsgruppen wird sich

noch verstärken, sollte die Menschenrechtskommission wirklich, wie vorgeschlagen, vergrößert werden. Wo

Anti-Apartheid-Konvention: Arbeit der Berichtsprüfungsgruppe — Auf den Spuren von Interpol? — Errichtung eines Internationalen Strafgerichts gefordert (25)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.67 fort.)

I. Prüfung der vorgelegten Staatenberichte, Prüfung von Informationen zum Thema Apartheid aus anderen Organen der Vereinten Nationen, Versuch einer Standortbestimmung der Gruppe, vor allem im Hinblick auf ihre Kompetenzen, Erörterungen über den Kreis der Vertragsparteien sowie die Erstellung eines Berichts an die Menschenrechtskommission (UN-Doc.E/CN.4/1328) — dies war das Arbeitsprogramm der zweiten Tagung der unter Artikel IX des am 18. Juli 1976 in Kraft getretenen Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid (A/Res/3068(XXVII) vom 30.11.1973, deutscher Text in VN 2/1975 S.57f.) berufenen Dreiergruppe, die in der Zeit vom 29. Januar bis zum 2. Februar 1979 in Genf tagte. Wie im Vorjahr setzte sich die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ernannte Gruppe aus je einem Vertreter Kubas, Nigerias und Syriens zusammen, die zu den inzwischen 49 Unterzeichnerstaaten der Konvention gehören.

Zu den zwölf im Vorjahr vorgelegten Berichten sind nur fünf hinzugekommen (Madagaskar, Bjelorußland, Polen, Ungarn, Ukraine; E/CN.4/1277/Add.14—17), ein Tatbestand, der der Prüfungsgruppe Anlaß zu Kritik an der mangelnden Bereitschaft der Unterzeichnerstaaten gab. Bis jetzt sind immerhin nur ein gutes Drittel der Unterzeichnerstaaten ihrer Berichtspflicht nachgekommen. Inhalt der Berichte sollen gemäß Art.VIII der Konvention die zu deren Durchführung getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen sein. An den eingereichten Berichten wurde bemängelt, daß in ihnen nicht deutlich genug zum Ausdruck komme, welcher Beitrag und welche Rolle dem jeweiligen Staat im internationalen Kampf gegen die Apartheid zukomme. Kritisch wurden auch die überholte Aktualität und die fehlende Ausführlichkeit einiger Beiträge angemerkt. Die Gruppe griff deshalb auf eine ihrer Anregungen aus der ersten Tagung zurück und lud ad hoc je einen Vertreter der fünf betroffenen Staaten, um so auf direktem Weg Erläuterungen, Klarstellungen und zusätzliche Informationen zu erhalten. Die Vertreter Ungarns und der Ukraine nutzten die Gelegenheit, zu einem entschlossenen Kampf gegen das Apartheid-System in Südafrika, vor allem zu einer strikten Einhaltung des bindenden Waffenembargos sowie anderer von den Vereinten Nationen beschlossener Maßnahmen aufzufordern, wobei sie das Verhalten der Staaten gegenüber einem System der Apartheid als Indikator für deren Einstellung gegenüber den Menschenrechten bezeichneten.

II. Auch bei der Prüfung der Informationen anderer Organe der Vereinten Nationen bezog sich die Arbeit der Gruppe aus-

schließlich auf die Verhältnisse im Südlichen Afrika, obwohl Art. II der Konvention den Begriff »Verbrechen der Apartheid« nicht allein mit dieser Region verknüpft. Behandelt wurde der Schlußbericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für das Südliche Afrika der Menschenrechtskommission an die 35. Tagung der Kommission, der von dieser Expertengruppe in der Zeit vom 8. bis 19. Januar 1979 in Genf erstellt worden war. Dieser Bericht enthält eine Liste von 13 südafrikanischen Sicherheits- und Polizeioffizieren (UN-Doc.E/CN.4/1270 para.567), die der Begehung von Verbrechen der Apartheid oder der Menschenrechtsverletzung in Südafrika oder Namibia verdächtigt werden. Diese Liste soll nach dem Vorschlag der Gruppe in ihrem Schlußbericht an die Menschenrechtskommission mit möglichst genauen Hinweisen zur Identifikation an alle Vertragsparteien verteilt werden. In diesem Zusammenhang wurde erörtert, wie schwierig es für die Unterzeichnerstaaten ist, dergestalt verdächtige Personen gerichtlich zu belangen, auch wenn sie ihnen bekannt sind. Art. V der Konvention gesteht zwar jedem Unterzeichnerstaat das Recht zu, jeden, dem ein Verbrechen der Apartheid zur Last gelegt wird, vor ein zuständiges Gericht in seinem Land zu stellen, unabhängig davon, wo das Delikt begangen wurde. Der Begriff der Zuständigkeit ist jedoch noch nicht eindeutig geklärt. Auslieferungsregeln stehen ebenfalls noch aus. Die außerdem in Art. V eröffnete Möglichkeit der Verfolgung durch ein Internationales Strafgericht besteht zur Zeit nur auf dem Papier. Wie schon im Jahr zuvor wies die Gruppe darauf hin, daß sie die Einrichtung eines solchen Internationalen Strafgerichts für unbedingt erforderlich hält. Als geeignetes Forum für die Umsetzung dieser Empfehlung erscheint ihr eine internationale diplomatische Konferenz. Die Gruppe forderte die Vertragsparteien auf, ihre Meinung zum Thema »Errichtung eines Internationalen Strafgerichts« zu äußern, einem Thema, das in anderen Zusammenhängen schon seit dem ersten Weltkrieg auf internationaler Ebene — wenn auch bislang ohne Ergebnis — ausgiebig diskutiert worden ist. Insgesamt kam die Gruppe zu dem Ergebnis, daß es der Konvention im Hinblick auf die Strafverfolgung von Verbrechen der Apartheid an »Zähnen« fehle.

III. Um eine effektivere Arbeit leisten zu können, strebt die Gruppe eine Erweiterung ihrer Kompetenzen über die Prüfung der Staatenberichte hinaus an, sofern die Unterzeichnerstaaten ihr Einverständnis erklären.

Kritik wurde an dem Stand der Ratifikationen und Beitritte geübt. Seit 1973 sind der Konvention nur 49 Staaten (Dritte Welt und »sozialistische« Staaten) beigetreten, eine Zahl, die deutlich hinter dem Abstimmungsergebnis bei der Annahme der Resolution 3068 zurückbleibt. Nicht nur die Zahl der Unterzeichner gab der Gruppe Anlaß zu Kritik. Angesichts der starken Konzentration auf die Vorgänge im Südlichen Afrika wurde es als Nachteil empfunden, daß sich der Kreis der Vertragsparteien gerade aus den Staaten zusammensetzt, die ohnehin keine Kontakte zu Südafrika pflegen. Außerdem besteht keine

Kongruenz zwischen den Mitgliedstaaten der Menschenrechtskommission und den Unterzeichnern der Anti-Apartheid-Konvention. Um diesem von der Gruppe als sehr nachteilig empfundenen Zustand abzuwehren, forderte sie die Menschenrechtskommission in ihrem Schlußbericht auf, die bisher ferngebliebenen Staaten zur Ratifikation oder zum Beitritt zu bewegen. Auch andere UNO-Organe sollten in diesem Sinn tätig werden. Es fragt sich allerdings in Anbetracht der — auch von der Gruppe selbst gesehenen — inhaltlichen Schwächen der Konvention, ob diese Aufforderung die gewünschte Beachtung finden wird. Lai

Rechtsfragen

Konvention gegen Geiselnahme: Weitgehende Einigung — Vorlage des Entwurfs an die 34. Generalversammlung (26)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.67 fort.)

I. Obwohl die tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme noch im Vorjahr eine baldige Beendigung der Arbeiten an dem Konventionsentwurf kaum erwarten ließen, wurde dieses Ziel am Ende der dritten Tagung des Ausschusses vom 29. Januar bis zum 16. Februar 1979 in Genf doch erreicht. Bis auf zwei Vorschriften, die nur in Klammern in den Konventionsentwurf aufgenommen wurden, also noch strittig sind, erzielten die Ausschußmitglieder aus 35 Nationen, deren Mandat im vergangenen Jahr durch die Generalversammlung verlängert worden war (A/Res/33/19 vom 29. November 1978; deutsch in VN 1/1979 S.34), Übereinstimmung in allen anstehenden Fragen bzw. einigten sie sich auf allseits annehmbare Kompromisse.

Der Konventionsentwurf, der auf der Basis von 13 Arbeitspapieren und Vorschlägen, darunter dem besonders ausführlichen der Bundesrepublik Deutschland (UN-Doc. A/AC.188/L.3), von zwei Arbeitsgruppen innerhalb des Ad-hoc-Ausschusses auf insgesamt drei Tagungen seit 1977 erarbeitet wurde, umfaßt 14 Artikel.

Am Anfang steht die der Konvention zugrunde liegende *Definition* des Verbrechens der Geiselnahme: Einen Akt der Geiselnahme begeht jeder, der einen anderen ergreift oder festhält und mit dem Tod, einem schweren Nachteil oder fortwährender Gefangennahme bedroht, um von einer dritten Partei (einem Staat, einer internationalen oder zwischenstaatlichen Organisation, einer natürlichen oder juristischen Person) ein bestimmtes Tun oder Unterlassen als Bedingung für die Freilassung der Geisel zu erzwingen. Zur Begehung eines Verbrechens der Geiselnahme genügen auch der Versuch oder die Beteiligung (Anstiftung oder Beihilfe). Eine derartige Definition der Geiselnahme schließt eine Differenzierung zwischen kriminell und politisch motivierter Geiselnahme aus. Durch sie wird auch der Streit beendet, ob Geiseln »unschuldig« an ihrem Schicksal sein müssen, um den Schutz der Konvention zu genießen. Art. 1 des Ent-

wurfs bezeichnet eindeutig jede durch einen der genannten Akte betroffene Person als Geisel.

In Art. 2 wird jede Vertragspartei dazu verpflichtet, das Verbrechen der Geiselnahme entsprechend der Schwere seines Charakters unter Strafe zu stellen. Im Zusammenhang mit dieser *Pflicht zur Bestrafung* ist die Pflicht zur Regelung der Zuständigkeit zu sehen, die sich auf alle Fälle bezieht, in denen ein Staat in irgendeiner Weise durch eine Geiselnahme berührt ist, sei es durch die Begehung des Verbrechens auf seinem Hoheitsgebiet, sei es dadurch, daß er zu den Erpreßten gehört, oder sei es durch die Zugehörigkeit des Täters oder des Opfers (hier fakultativ) zu seinem Staatsvolk. Er kann seine Gerichtsbarkeit auch auf die Täter ausdehnen, die sich auf seinem Staatsgebiet aufhalten, wenn er sie nicht auszuliefern gedenkt. Die Bestrafung nach innerstaatlichem Strafrecht ist nicht ausgeschlossen. Da auch Art. 7 jeden Vertragsstaat für den Fall der Nichtauslieferung dazu verpflichtet, die zuständigen Verfolgungsbehörden einzuschalten, die entsprechend dem nationalen Recht über die Geiselnahme wie über jeden anderen schweren Gesetzesverstoß urteilen müssen, bleibt für Straffreiheit oder Strafmilderung kein Raum. Ob sich die Pflicht zur Strafverfolgung und das Recht zur Gewährung von Asyl gegenseitig ausschließen oder nicht, gehört zu den weiterhin umstrittenen Problemen.

Zu den weiteren Verpflichtungen, die die Vertragsparteien nach dem Konventionsentwurf auf sich nehmen müßten, gehören:

- gemäß Art. 3 die Verpflichtung zur *Zusammenarbeit bei der Verhütung von Geiselnahmen* durch die Unterbindung von illegalen Aktivitäten auf dem eigenen Staatsgebiet, den Austausch von Informationen und die Koordinierung von geeigneten Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen;

- gemäß Art. 4 die Verpflichtung, das *Los der Geiseln zu erleichtern*, ihre Freilassung anzustreben und von den Tätern im Verlauf der Geiselnahme illegal erlangte Objekte an die rechtmäßigen Inhaber zurückzugeben;

- gemäß Art. 6 die Verpflichtung, den *Täter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Gewahrsam zu nehmen* oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um seine Flucht zu verhindern, wobei unverzüglich eine Voruntersuchung einzuleiten ist; außerdem ist den in irgendeiner Weise betroffenen Staaten direkt oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Mitteilung zu machen; das Ergebnis des Verfahrens soll über den Generalsekretär weitergeleitet werden; der Täter selbst hat das Recht, den Vertreter des für ihn zuständigen Staates zu empfangen;

- gemäß Art. 8 die Verpflichtung, die Geiselnahme als einen die *Auslieferung* begründenden Tatbestand anzuerkennen, der möglichst in Auslieferungsverträgen geregelt werden soll; andernfalls soll die Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung dienen.

II. Die Ausarbeitung dieser und anderer Punkte eher rein rechtlicher oder technischer Natur stand nicht im Mittelpunkt der Diskussionen der Delegierten. Ihnen ging